

<u>123/1</u> vorhandene Flurstücksgrenzen und -nummern

Planzeichenerklärung (PlanZV)

Art der baulichen Geschossig- BauNutzung Bauweise
Grundtfächenzahl Baiweise Nutzungsschablone und ihre Bedeutung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete

Überhaken gleicher Baugebietsfestsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

0,35 Grundflächenzahl, siehe textl. Festsetzung

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

OK + 9.00 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in müber Bezugspunkt. siehe textl. Festsetzung

Bauweise, **Baugrenzen** (§ 9 (1) Nr. 2 BauG3 und § 23 BauNV'O)

o offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

◆ Stellung der baulichen Anlagen (der Hauptgebäude) - Firstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche, öffentlich

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; Ihier:

Verkehrsberuhigter Bereich, öffentlich

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Iflege und zur Entwicklung von Nattur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschiutz (§ 9 (6) BauGB)

(D) Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen; hier: vorgeschichtliche Siedlung, Fundplätze vom Neolithikum bis zum Mittelalter

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes INr. 4 (3. BA Wohngebiet "Der Kirchberg" - 2. Änderung, zugl. Erweiterung (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 4 (3. BA Wohngebiet "Der Kirchberg") (rechtskräftig); informell

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 4 "Wohngebiet am Kirchberg" - 1. Änderung; informell

Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Rodungen von Gehölzen in der Zeit vom 📗 13. Die Herstellung von PKW-Stellplätzen als Hauptzweck der Grundstücksnutzung im Allgemeinen 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres durchzuführen. Baumaßnahmen, die vor

Ver- und Entsorgung

14. Die Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser befestigter Flächen ist im Allgemeinen Wohngebiet **WA** nur als Flächenversickerung zulässig. Das Oberflächenwasser darf in Regenwasserauffangbehältern gesammelt werden um es anschließend der flächigen Versickerung auf den Baugrundstücken zuzuführen. Alternativ ist das Oberflächenwasser in das öffentliche Netz einzuleiten. Eine Oberflächenwasserversickerung über zentrale Versickerungsbecken) ist nicht zulässig.

Versiegelungen sind möglichst auf ein Minimum zu beschränken und es ist auf eine möglichst

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

- (auch Obstbaum) gemäß Artenliste zu pflanzen und zu erhalten. Alternativ ist das Anlegen als Obstgarten mit mindestens drei Obstbäumen (halbstämmig) je 150 m² Grundstücksfläche zulässig. Als spätester Pflanzzeitpunkt wird die auf die Fertigstellung des jeweiligen Wohngebäudes folgende Pflanzperiode festgesetzt.
- 16. Zur Durchgrünung des Allgemeinen Wohngebietes **WA** sind entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der jeweiligen Baugrundstücke durchgängige Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen gem. Artenliste anzulegen.
- 17. Innerhalb der Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB sind durchgängige, mehrzeilige (mind. 2-zeilige) Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen gem. Artenliste anzulegen.

Artenliste zu verzichten.

Teil B

Textliche Festsetzungen

Staub-/ Lärmbelästigungen).

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNV'O)

Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Allgemeine Wohngebiet **WA** gem. § 4 BauNVO ist gem. § 1 (6) BauNVO eingeschränkt: Die gem. § 4 (3) Nr. 3, 4 und 5 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet **WA** ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gem. § 1(6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt

darf höchstens eine Woche betragen. Befreiungen von diesem Verbot sind bei der Unteren

Aufgrund der Beschaffenheit und der Eigenschaften des Baugrundes sind standortspezifische

Aufgrund des vom Geologischen Landesamt gegebenen Hinweises zu der Möglichkeit des Auftretens von Erdfällen (Ereigniswahrscheinlichkeit gering) sind entsprechende statisch-

Falls bei Aushubmaßnahmen Hohlräume im Untergrund angetroffen werden, ist das

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich eines archäologischer

Kulturdenkmals "Vorgeschichtliche Siedlung: Fundplätze vom Neolithikum bis zum Mittelalter". Bodeneingriffe bedürfen einer Denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 14 Denkmalschutz-

gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 (GVBI. LSA S. 368),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBI. LSA S. 769, 801). Bei

Baugenehmigungsverfahren sind die Denkmalbehörden am Verfahren zu beteiligen. Die

Baugenehmigung umfasst gem. § 14 Abs. 8 DenkmSchG LSA die denkmalrechtliche

Nach § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind

Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales sofort anzuzeigen und zu sichern. Bis zum

Ablauf einer Woche nach der Anzeige ist am Fundort alles unverändert zu lassen. Die

wissenschaftliche Dokumentation der im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen

entdeckten archäologischen Denkmale obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger und wird durch

Durch die im Umfeld des Bebauungsplangebiets befindlichen landwirtschaftlich genutzten

Flächen kann es bei deren Bewirtschaftung zu Einwirkungen auf das Plangebiet kommen. Diese

stellen jedoch, auch im Zusammmenhang mit Landwirtschaftstechnik, keine Beeinträchtigung

gesunder Wohnverhältnisse auf den Wohngrundstücken dar (keine erheblichen Geruchs-/

Baugrunduntersuchungen nach Festlegung der endgültigen Lage der Gebäude erforderlich.

Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises zu beantragen.

konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

Geologische Landesamt zu informieren.

den § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA geregelt.

werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme

- . Im Allgemeinen Wohngebiet **WA** ist gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO i. V. m. §19 (4) Satz 2 BauNVO die Überschreitung der festgesetzten GRZ durch Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen bis zu einer GRZ-Obergrenze von 0,4 zulässig.
- 3. Höhenlage der baulichen Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet **WA**: Die Oberfläche des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss "OKFF EG" darf nicht höher als 0,50 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen (Normalhöhe). Der Bezugspunkt ist der höchste Punkt der gewachsenen Geländeoberfläche in der Mitte der der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" zugewandten Hauptgebäudefassade. Eine von vorstehender Festsetzung abweichende Höhenlage kann zugelassen werden, wenn die Höhenlage der Entwässerungsanlage oder der Grundwasserstand dies erfordert.
- 4. Das im Allgemeinen Wohngebiet WA festgesetzte Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen über Bezugspunkt darf gem. § 16 (6) BauNVO durch Nebenanlagen auf den Baukörpern nicht überschritten werden. Von Vorstehendem ausgenommen sind Gebäudeteile in Form von Aufzugsüberfahrten, bei welchen das festgesetzte Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen um bis zu 1,50 m überschritten werden darf. Der Bezugspunkt ist identisch zur textlichen Festsetzung Ziff. 3.

Bauweise, Baugrenzen

- 5. Gebäude im Bereich des Flurstückes 116/2, Flur 1, Gemarkung Wethau, dürfen bis auf 2,00 m an die Grundstücksgrenze zum Flurstück 118/1, Flur 1, Gemarkung Wethau ohne Abstandsflächen herangebaut werden.
- 6. Die Baugrenzen dürfen im Allgemeinen Wohngebiet WA im Bereich von Vordächern, Erkern und Balkonen, zugewandt zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen um bis zu 1,50 m, bei Dachüberständen bis zu 0,50 m, überschritten werden (gem. § 23 (3) BauNVO). Ein Hervortreten von Gebäudeteilen vor das Maß des Dachüberstandes ist mit Ausnahme von Treppen bzw. Haustritten / Rampen nicht zulässig.
- 7. Für die Errichtung von Gebäuden im Allgemeinen Wohngebiet WA wird im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien durch Fotovoltaik gem. § 9 (1) Nr. 23b i. V. m. § 1a (5) BauGB festgesetzt, dass die Firstausrichtung der baulicher Anlagen (Hauptgebäude) orthogonal zur Fahrbahnachse der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" verläuft (Ost-West-Ausrichtung).

Überbaubare Grundstücksflächen

8. Auf den Baugrundstücken sind gem. § 23 (1) BauNVO i. V. m. § 16 (5) BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet **WA** nur Gebäudelängen bis 15 m bei Einzelhäusern und 25 m bei Doppelhäusern zulässig.

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

- 9. Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die textliche Festsetzung Ziff. 10. bleibt
- 10. Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet WA zulässig. Anlagen für erneuerbare Energien i. S. v. § 14 (2) BauNVO als Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen sind ausschließlich im Bereich von Dachflächen baulicher Anlagen zulässig. Die Errichtung von Windkraftanlagen i. S. des § 14 (2) Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.
- 11. Gem. § 23 (5) BauNVO sind überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen gem. § 12 (6) BauNVO innerhalb des Allaemeinen Wohngebietes **WA** mit einem Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzung der Verkehrsfläche "Kirchberg" sowie der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" zulässig. Im Bereich des 5 m- Streifens ist je Baugrundstück die Anlage von bis zu zwei nicht überdachten Stellplätzen sowie die Einordnung einer Nebenanlage für Hausmüll- und Wertstoffbehälter zulässig.
- 12. Gemäß § 12 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass im Allgemeinen Wohngebiet **WA** pro Wohneinheit maximal zwei überdachte Stellplätze (Carports) bzw. Garagen auf dem jeweiligen Baugrundstück zulässig sind. Die textliche Festsetzung Ziff. 10. bleibt unberührt.

Wohngebiet **WA** ist nicht zulässig.

- Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Schächte, Blockrigolen aus Kunststoffelementen und § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- wasserdurchlässige Bauweise, die eine breitflächige Versickerung ermöglicht, bei der Befestigung von Flächen zu achten.

Natur und Landschaft 15. Je 150 m² überbauter Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger, mittelkroniger Laubbaum

- Bei Gehölzpflanzungen ist auf Koniferen zu Gunsten standortgerechter Laubholzarten gem.

Bäume (Baumgruppen, Solitäre):		Sträucher/ Heister (Hecken, Gehölzstreifen):	
Acer campestre	Feld-Ahorn	Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Carpinus betulus	Hainbuche	Cornus mas	Kornelkirsche /Hartrie
Malus coronarius	Zierapfel	Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Malus floribunda	Zierapfel	Corylus avellana	Hasel
Malus sylvestris	Wildapfel	Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Pyrus pyraster	Wildbirne	Frangula alnus	Faulbaum
Prunus avium	Vogelkirsche	Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robus	Stiel-Eiche	Prunus spinosa	Schlehe
Tilia cordata	Winter-Linde	Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
heimische Obstsorten		Rosa avensis	Feld-Rose
		Rosa canina	Hunds-Rose
		Rosa rubiginosa	Wein-Rose
		Virburnum opulus	Gemeiner Schneeba

Hinweise zu Pflanzgrößen und Qualitäten

- Bei Pflanzung von Laubbäumen sind verpflanzte Hochstämme, bei Obstgehölzen Halb- bzw. Hochstämme zu verwenden. Für Laubbäume sollen Qualitäten ab 12-14 cm Stammumfang (gemessen in 1m Höhe) gewählt werden.
- Bei Pflanzung von Sträuchern sind verpflanzte Gehölze mit mindestens 4 Trieben, bzw. entsprechende Heckenptlanzen in Großen ab 60 cm (ausgenommen niedrigwüchsige Arten) zu verwenden.

Externe Ausgleichsmaßnahme

Flurstück 361/273, Flur 2, Gemarkung Wethau: Baumreihe und Blühstreifen



Zur Kompensation der durch die 2. Änderung, zugleich Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 3. BA Wohngebiet "Der Kirchberg" hervorgerufenen Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushaltes wird eine lineare Eingrünungsmaßnahme in der Nähe des Sportplatzes

Bisherige Landwirtschaftsfläche soll durch Einsaat einer geeigneten gebietsheimischen Saatgutmischung auf einem Streifen von 4,00 m Breite und 170,00 m Länge zu einem Blühstreifen entwickelt und dauerhaft extensiv gepflegt werden. Die Mahd soll zur Förderung der Biodiversität nicht vor Ende Juni erfolgen.

Wegbegleitend ist eine Baumreihe mit Hochstämmen standortgerechter Laubholzarten oder Obstbäumen gemäß Artenliste anzulegen. Die Pflanzabstände sollen mindesten 8,00 m und maximal 12,00 m betragen.

Mit der Maßnahme und durch die extensive Pflege soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter des Naturhaushaltes verbessert werden. Sie dient der Eingrünung und Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft und zur Förderung der Biodiversität. Es wird eine verbindende Grünstruktur i. S. d. Biotopvernetzung geschaffen.

Die Sicherung der Maßnahme erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 85 BauO LSA)

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht dem Geltungsbereich der 2. Änderung, zugleich Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 3. BA Wohngebiet "Der Kirchberg" und dem im Bebauungsplan definierten Allgemeinen Wohnge-

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die örtliche Bauvorschrift gilt gem. § 1 (1) für die äußere Gestaltung von Neubauten, Umbauten, Instandsetzungen und Erweiterungen baulicher Anlagen, die vom öffentlichen Straßenraum der Straße "Kirchberg/ Am Kirchberg" und den im räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" sichtbar bzw. einsehbar sind.

2) Die Örtliche Bauvorschrift regelt die Gestaltung:

der Dachformen

(1) Gemäß der Lage im räumlichen Geltungsbereich sind folgende Dachformen auszubilden: Die Dachform ist als Flach-, Pult-, oder Satteldach auszubilden. Die Dachoberfläche des Flachdaches ist durch eine umlaufende Attika einzufassen.

Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. I Nr. 176) und Berichtigung vom 08.08.2023 (BGBI, I.Nr. 214)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. I Nr. 176)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**), vom

29.07.2009 (BGBL I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBL

- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBI. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch § 71a des Gesetzes vom 18.11.2020
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBI. LSA S. 372)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 10.12.2010 (GVBI. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBI. LSA S. 346)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) vom 16.02.2011, in Kraft seit 12.03.2011 (GVBI. LSA 2011, S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, in Kraft seit dem 21.12.2012

SATZUNG DER GEMEINDE WETHAU ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG, ZUGLEICH ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 - 3. BA WOHNGEBIET "DER KIRCHBERG"

(GVBI. LSA S. 660)

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Wethau vom 20.09.2023, folgende Satzung über die 2. Änderung, zugleich Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 - 3. BA Wohngebiet "Der Kirchberg", für das Gebiet des Geltungsbereiches, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Planzeichnuna Maßstab 1:1000 Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung (PlanZV)

- Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

Wethau, den . 24.11.2023

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Wethau zur Aufstellung der 2. Änderung, zugleich Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 - 3. BA Wohngebiet "Der Kirchberg" der Gemeinde Wethau vom 29.06.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Heimatspiegel der Verbandsgemeinde Wethautal Jahrgang 14/ Nr. 6 am 30.03.2023 erfolgt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung PartmbB Dr. Ing. W. Schwerdt Humperdinckstraße 16 06844 Dessau-Roßlau



3. Der Gemeinderat der Gemeinde Wethau hat am 01.03.2023 dem Entwurf der 2. Änderung, zugleich Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 - 3. BA Wohngebiet "Der Kirchberg" der Gemeinde Wethau in der Fassung vom 13.02.2023 und der dazugehörigen Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses ist im Heimatspiegel der Verbandsgemeinde Wethautal Jahrgang 14/ Nr. 6 am 30.03.2023 erfolgt.



Wethau, den . 24.11.23

Dessau-Roßlau, den 07. M. 2023

4. Der Entwurf der 2. Änderung, zugleich Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 - 3. BA Wohn gebiet "Der Kirchberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie Begründung, hat in der Zeit vom 11.04.2023 bis zum 12.05.2023 während der Dienstzeiten gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, im Heimatspiegel der Verbandsgemeinde Wethautal Jahrgang 14/ Nr. 6 am 30.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 06.04.2023 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.



Wethau, den . 14 11 23

Der Gemeinderat der Gemeinde Wethau hat die vorgebrachten Stellungnahmen gem. § 1 (7) BauGB der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 11.10.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wethau, den . 24.11, 2013



6. Der Entwurf der 2. Änderung, zugleich Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 - 3. BA Wohngebiet "Der Kirchberg" der Gemeinde Wethau, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 11.10.2023 vom Gemeinderat der Gemeinde Wethau als Satzung (§ 10 (1) BauGB) beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wethau vom 11.10.2023 gebilligt.



Wethau, den . 24.11.2028

Die Bebauungsplansatzung der 2. Änderung, zugleich Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 - 3. BA Wohngebiet "Der Kirchberg", der Gemeinde Wethau beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Wethau am 11.10.2023, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wethau, den . 24.11, 2023



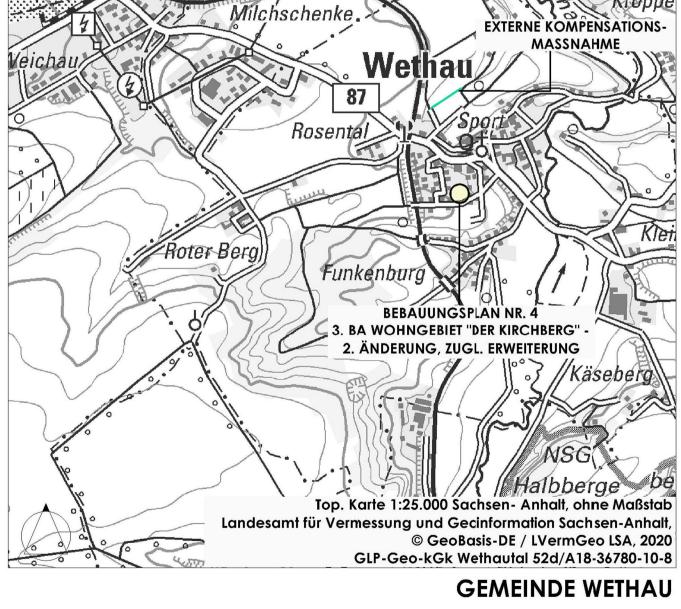
8. Die Stelle, bei der der Plan und die dazugehörige Begründung gem. § 10a (1) BauGB auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Heimatspiegel der Verbandsgemeinde Wethautal Jahrgang 14/ Nr. 23 am 23.11.2023 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung ist gem. § 10 a (2) BauGB auf Dauer

für jedermann auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sowie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal einsehbar. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB erfolgt. Die Satzung ist am 23.11.2023 in Kraft getreten.



9. Innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wethau, den



ABSCHRIFT



BEKANNTMACHUNG Verfahren gem. § 10 (3) BauGB

3. BA WOHNGEBIET "DER KIRCHBERG"

2. ÄNDERUNG, ZUGL. ERWEITERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

Büro für Stadtplanung PartmbB Dr. Ing. W. Schwerdt, Humperdinckstrraße 16, 06844 Dessau-Roßlau Tel. 0340/613707 E-mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de

Bürgermeister